

Geschäftsordnung

für den Inklusions-Fachbeirat im Rhein-Sieg-Kreis

vom 24.08.2015, zuletzt geändert am 28.03.2022

§ 1

Grundlage und Zielsetzung

- (1) Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. Anliegen des Kreistages ist es, einen regelmäßigen Austausch der politischen Vertreterinnen und Vertreter mit Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis sicher zu stellen. Ziel ist es, den politischen Vertretungen die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis für ihre Arbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen deutlich zu machen.
- (2) Unter Behinderung ist der im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gefasste Begriff zu verstehen, der auch chronisch Kranke einschließt.
- (3) Der Inklusions-Fachbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und überparteilich.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den politischen Gremien des Kreises, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten. Im Interesse der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen soll er sich für die Ziele und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (Inklusion) und Impulse setzen, um den Entscheidungsprozess zu einem inklusiven Gemeinwesen zu fördern, anzuregen und zu begleiten.
- (2) Im Inklusions-Fachbeirat werden politisch relevante Themen behinderter Menschen erörtert.

Anlage 1

- (3) Insbesondere kommen als Themenfelder in Betracht:
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, mehr Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung zu erreichen,
 - Barrierefreiheit einschließlich barrierefreier Kommunikation,
 - Wohnen und Wohnraum,
 - Möglichkeiten politischer Teilhabe
 - Sport, Freizeit und Bildung
 - Vernetzung von Diensten und Einrichtungen
 - sonstige Alltagsbelange.
- (4) Themen und Anregungen, die in den politischen Ausschüssen weiter zu beraten sind, werden über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit und den Kreisausschuss an die Fachausschüsse weitergeleitet.
- (5) Der Inklusions-Fachbeirat soll zu Beginn eines Kalenderjahres inhaltliche Schwerpunkte festlegen.
- (6) Der Fachbeirat kann gebeten werden, Themen vor ihrer Erörterung in den politischen Ausschüssen vorzubereiten.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit an die Fachausschüsse des Kreistages und die Verwaltung heranzutragen.
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Fachbeirat soll zu Sitzungen der übrigen Fachausschüsse des Kreistages hinzugezogen werden, wenn es nach Einschätzung der/des jeweiligen Ausschussvorsitzenden angezeigt ist, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Expertise des Fachbeirats einzubeziehen. Ziel dessen ist es, bei den Entscheidungen der Fachausschüsse das Recht der Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- Die bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates entscheidet, ob und vertreten durch welches Mitglied der Inklusions-Fachbeirat an der Sitzung des betreffenden Fachausschusses teilnimmt und informiert die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden.

Anlage 1

- (4) Besteht nach Sichtung der Tagesordnung für einen Fachausschuss auf Seiten des Inklusions-Fachbeirats der Wunsch, sich zu einem vorgesehenen Tagesordnungspunkt fachkundig einzubringen, hat die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates auch unabhängig von Absatz 3 das Recht, dies gegenüber der/dem Vorsitzenden des betreffenden Fachausschusses zu erklären. Die Mitteilung muss der bzw. dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Ob dem Inklusions-Fachbeirat das Rederecht eingeräumt wird, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des betreffenden Fachausschusses.
- (5) Für die Teilnahme an der Sitzung eines Fachausschusses nach den vorstehenden Absätzen hat das entsandte Mitglied des Inklusions-Fachbeirates Anspruch auf
 - a) Erstattung der Fahrkosten
 - b) Übernahme der Aufwendungen für eine erforderliche Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher).§ 9 der Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Inklusions-Fachbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit an den Kreistag und stellt diesen im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit vor.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Inklusions-Fachbeirat kann bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende wählen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates werden durch den Kreistag zur sachkundigen Einwohnerin bzw. zum sachkundigen Einwohner und zur stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin bzw. zum stellvertretenden sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit bestellt. Sie können ergänzend zu den Ergebnissen der Beiratssitzungen berichten und haben auch zu anderen Themen eine beratende Stimme im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die jeweilige Vertretung vertritt den Inklusions-Fachbeirat nach außen.

Anlage 1

- (4) Die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates sowie das Begleiten der Sitzungen,
 - Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbereiche,
 - verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der in den Sitzungen erörterten Themen – einschließlich ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen
 - Erstellen des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat setzt sich aus Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt zusammen:
- zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit einer Körperbehinderung
 - zwei Personen für die Vertretung der blinden Menschen
 - zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit Sehbehinderung
 - zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit Hörbehinderung
 - zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit psychischer Behinderung
 - zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit Lernbehinderung
 - zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit einer Suchterkrankung
 - zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus dem Selbsthilfebereich.

Die Mitglieder werden von Behindertenverbänden bzw. Institutionen benannt, soweit diese im Rhein-Sieg-Kreis vertreten sind, andernfalls durch die Verwaltung.

Beratende Mitglieder sind

- die Dezernentin/ der Dezernent für Soziales und Gesundheit
- die Leiterin/ der Leiter des Kreissozialamtes
- die/ der Behindertenbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises

- (2) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 hat eine Stimme.

Anlage 1

- (3) Zu den Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen oder Institutionen als Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Auf Beschluss des Inklusions-Fachbeirates lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Dezernatsleitungen/Amtsleitungen der Verwaltung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten ein.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen werden einmal im Jahr zu einem Meinungsaustausch eingeladen.

§ 6

Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates legen in der ersten Sitzung im Jahr die weiteren Termine der Sitzungen im laufenden Jahr fest. Sie erstellen die Tagesordnung für die jeweils nächste Sitzung.
- (2) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Der Inklusions-Fachbeirat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.
- (4) Der Inklusions-Fachbeirat soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Termine sollen sich nach Möglichkeit an den Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit orientieren.
- (5) Der Inklusions-Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der nach **§ 5** stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied des Inklusions-Fachbeirates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Anlage 1

- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Erforderliche persönliche Assistenzkräfte können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder und persönlichen Assistenzkräfte sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsverläufe in den Sitzungen verpflichtet. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.
- (8) Über jede Sitzung des Inklusions-Fachbeirates wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift über die Ergebnisse erstellt, die auch in Leichter Sprache und Braille-Schrift zur Verfügung gestellt wird. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Inklusions-Fachbeirates zuzusenden.
- (9) Die Protokolle der Sitzungen werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Inklusions-Fachbeirat ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen an die zuständigen Fachausschüsse dar und sollen einvernehmlich gefasst werden.
- (2) Der Inklusions-Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 9 Kosten

Die Kosten für die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates trägt der Rhein-Sieg-Kreis. Mitglieder nach § 5 erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (§ 5). Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahren von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz zulässigen Höchstsatzes gezahlt.

Übernommen werden ebenso Aufwendungen für eine erforderliche Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher). Der Bedarf ist der Geschäftsstelle für den Inklusions-Fachbeirat anzuzeigen.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Inklusions-Fachbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.

§ 11 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die durch Beschluss des Kreisausschusses vom 28.03.2022 geänderte Geschäftsordnung tritt zum 29.03.2022 in Kraft.